

7.4 Gemeinnützigkeitsrecht

Unter dem Begriff Gemeinnützigkeit werden allgemein die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) verstanden. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen wie die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer oder den ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Außerdem berechtigt sie unter bestimmten Voraussetzungen zum Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Den Steuerstatus der Gemeinnützigkeit können nur unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften wie gGmbH, Vereine, Stiftungen und Zweckvermögen erlangen. Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer und stellt dabei auch fest, ob Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden dürfen.

1. Steuerbegünstigte Zwecke

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO sind:

- gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
- kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 AO anschließend aufgeführt. Das sind unter anderem:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, der Religion, des Umwelt- und Denkmalschutzes,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens.

2. Förderung der Allgemeinheit

Die Tätigkeit der Organisation muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Grundsätzlich muss die Mitgliedschaft jedem offen stehen. Eine Begrenzung ist nur unschädlich, wenn sie sich an den steuerbegünstigten Zwecken orientiert.

3. Vermögensbindung

Der Gesetzgeber will mit der Vermögensbindung feststellen, dass das im Gemeinnützigkeitsrecht ge-

bildete Vermögen auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Die Satzung muss deshalb bestimmen, welche steuerbegünstigte Organisation das Vermögen im Falle einer Auflösung erhalten soll.

4. Zeitnahe Mittelverwendung

Die steuerbegünstigte Organisation hat ihre Mittel grundsätzlich vollständig und stets zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Eine zeitnahe Verwendung der Mittel liegt noch vor, wenn die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel im Laufe der zwei folgenden Jahre für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden.

In bestimmten Fällen lässt das Gesetz Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung zu. Etwa im Zusammenhang mit der Rücklagenbildung dürfen im Jahr ein Drittel des Einnahmen-Überschusses über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus bis zu 10 Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 7a AO).

5. Wirtschaftliche Betätigung

Die steuerbegünstigte Organisation darf sich auch in einem bestimmten Rahmen wirtschaftlich betätigen, um sich Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zu beschaffen. Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind:

- Verwertung von gesammeltem Altmaterial,
- Durchführung von Basaren und Flohmärkten,
- Verkauf von Speisen und Getränken, auch bei Gemeindefesten und kulturellen Veranstaltungen.

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und nicht der Gewerbesteuer. Es bleibt bei den Steuer-

begünstigungen. Erst bei höheren Einnahmen ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

6. Steuerbegünstigte Zuwendungen

Gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind zur Finanzierung ihrer der Allgemeinheit dienenden Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch ihre Mitglieder und Dritte (Spender) angewiesen. Der Gesetzgeber unterstützt dies, indem er die Zuwendungen steuerlich fördert (Abzug nach § 10 b Einkommensteuergesetz/EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz). Welche Zwecke steuerlich begünstigt sind, ergibt sich aus § 10 b EStG in Verbindung mit §§ 52–54 AO. Bei Vereinen, die in § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG aufgeführte Zwecke fördern, sind beim Spender Spenden und Mitgliedsbeiträge abziehbar. Bei Organisationen, die Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21, 22 und 23 AO fördern, sind die Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig.

7. Zuwendungen

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind Spenden und Mitgliedsbeiträge. Sie erfolgen freiwillig zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke. Sie können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen. Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So ist die unentgeltliche Arbeitsleistung für den Verein oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen an den Verein keine Spende.

Eine Ausnahme gilt für sogenannte Aufwandspenden, bei denen der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwandsersatzanspruch gegenüber dem Verein verzichtet. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und über die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Sachspenden können Wirtschaftsgüter aller Art sein. Die Sachspende ist in der Regel mit dem gemeinen Wert des gespendeten Gegenstandes zu bewerten. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, den der Spender vor der Entnahme zugrunde gelegt hat, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer.

8. Zuwendungsbestätigung

Der Spender kann seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorlegt. Muster für eine Geldspende und eine Sachspende finden Sie hier im Anschluss. Die Zuwendungsbestätigung ist eine unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

Bei Zuwendungsbestätigungen ist darauf zu achten, dass das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheides oder Steuerbescheides nicht länger als fünf Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt. Das Finanzamt des Spenders erkennt Bestätigungen mit länger zurückliegendem Datum nicht als ausreichenden Nachweis für den Spendenabzug an. Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben werden. Bei Sachspenden muss die Zuwendungsbestätigung den Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache enthalten.

9. Aufzeichnungspflichten

Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist zehn Jahre lang aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

10. Haftung

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen, sofern er diese nicht durch unlautere Mittel erschlichen hat. Diesem Vertrauensschutz aufseiten des Spenders steht aufseiten der steuerbegünstigten Organisation und ihrer Verantwortlichen die Haftung für die durch sie verursachten Steuerausfälle gegenüber. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (Ausstellerhaftung) oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags

anzusetzen. Die Steuerminderung bei der Gewerbesteuer wird mit 15 Prozent des zugewendeten Betrags berücksichtigt.

11. Besonderheiten bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

Kirchengemeinden, Dekanate und aus ihnen gebildete Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche sind sie nach § 1 Körperschaftsteuergesetz nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig (wirtschaftliche Betätigung von einigem Gewicht, hier geht man in der Regel von Umsätzen über 30.678 Euro aus). Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung ist für Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erforderlich. Ebenso ist eine Zweitschrift der Zuwendungsbestätigung für die eigenen Unterlagen entbehrlich. Eine zeitnahe Mittelverwendung spätestens im Folgejahr des Spendeneingangs ist nicht vorgeschrieben. Ungeachtet dessen empfehlen wir, diesen erhöhten Anforderungen zu entsprechen, sofern dies dem Spenderwillen entspricht. Regelmäßige Steuererklärungen sind nicht abzugeben.

Worauf Sie achten sollten:

- Die Zuwendungsbestätigung ist nach amtlichem Muster ausgestellt.
- Das in der Zuwendungsbestätigung angegebene Datum des Steuerbescheides liegt nicht länger als 5 Jahre und das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als 3 Jahre seit der Ausstellung zurück.
- Die Zuwendungsbestätigung ist von einer berechtigten Person unterschrieben worden.
- Bei Sachspenden enthält die Zuwendungsbestätigung den Wert und die genaue Bezeichnung der Sache.

Was Sie vermeiden sollten:

- In der Zuwendungsbestätigung darf der Wert der Spende nicht zu hoch angegeben sein.
- Die Zuwendungsbestätigung darf nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (bzw. Betrieb gewerblicher Art) ausgestellt sein.
- Die Spende darf nicht im Zusammenhang mit einer Gegenleistung (z. B. Sponsoring) stehen.